

10	Verwechslungsgefahr	60 VII Satz 1	110	20,-
----	---------------------	---------------	-----	------

Das Verbot der Anbringung von Einrichtungen, die eine Verwechslungsgefahr für das amtliche Kennzeichen mit sich bringen, soll die Lesbarkeit und Identifizierbarkeit

des Kennzeichens schützen.<sup>21)</sup> Deshalb sind sogenannten Werbeträger (Schilder-rahmen) nur unter bestimmten Umständen zulässig.<sup>22)</sup>

11	Kennzeichen müssen mit einer Stempelplakette versehen sein	23 IV Satz 1	110	20,-
----	--	--------------	-----	------

Der Fahrer ist neben dem Halter für das Fehlen der Stempelplakette verantwortlich.<sup>23)</sup>

► Der Autor: Bernd Huppertz, Polizei-Oberkommissar beim Verkehrsdienst Köln.

► Schreibt für den VD seit: Juli 1991.

► Sein Spezialgebiet: a) Halten – Parken – Abschleppen

b) Rechtliche Problemstellungen bei zulassungsfreien Fahrzeugen.

21) Jagow, a.a.O., Rz. 9 zu § 60 StVZO.

22) VkbI. 1990, 70 (u. a. Schriftgröße max. 12 mm; Anbringung nur unten oder oben an der Seite des Kennzeichens).

23) Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 23 zu § 23 StVZO.

## Fahrzeuge als Werbeflächen

OVG Münster vom 17.2.1998, Az 1 A 5274/98, mitgeteilt von Bernd Huppertz

Zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge sind als ortsfeste Anlagen der Außenwerbung baugenehmigungspflichtig.

Ein Fahrzeug kann nur dann im Rahmen des Gemeingebrauchs am Straßenverkehr teilnehmen, wenn es in rechtli-

cher Beziehung durch die Zulassung und in tatsächlicher Hinsicht durch seine technische Betriebsbereitschaft jederzeit in der Lage ist, sich in den fließenden Verkehr einzugliedern<sup>1)</sup>. Danach unterfällt auch das Parken (auch Dauerparken)<sup>2)</sup> dem Gemeingebrauch.

Hingegen fallen abgestellte Fahrzeuge aus der Geltung des Straßenverkehrs-

1) Berr/Hauser, Rz. 2 587; BVerwG DAR 1970 (= VM 1970, 43); BayObLG VRS 52, 68 (= DAR 1977, 54; VM 1977, 17); OLG Hamm DAR 1987, 158 (= VM 1987, 71; StVE Nr. 55).

2) Berr/Hauser, Rz. 591; Wagner/Schurig, Rz. 2.2. zu § 32 StVO.

rechts heraus, wenn sie entweder nicht zugelassen oder nicht fahrbereit sind und daher praktisch nicht als Verkehrsmittel benutzt werden<sup>3)</sup> (verkehrsfremde Sachen).

Zu letzteren zählen auch Fahrzeuge, welche ausschließlich oder auch nur überwiegend zu Werbezwecken aufgestellt werden, indem zum Beispiel auf der Lade- fläche eine Reklametafel befestigt wird<sup>4)</sup>. Damit hält sich dieses Abstellen nicht mehr im Rahmen des jedermann zustehenden Gemeingebrauchs, sondern stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.<sup>5)</sup>

Darüber hinaus handelt es sich bei solchen – auch zum Straßenverkehr zugelassenen und fahrbereiten (!) – Fahrzeugen um ortsfeste Einrichtungen der Außenwerbung, welche dann baugenehmigungspflichtig sind, wenn sie für längere Zeit oder immer wieder für kürzere Zeit an bestimmter Stelle abgestellt werden. Dabei ist maßgeblich, ob mit dieser Werbeanlage (Werbetafel) von einem festen

Standort geworben wird. Zuwiderhandlungen stellen einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung – im vorliegenden Fall gegen § 13 I BauO NW6) – dar (der erkennende Senat wies jedoch in seinem Beschluß auch auf gleichlautende Entscheidungen des VGH Kassel<sup>7)</sup> und des BayObLG<sup>8)</sup> hin).

Im vorliegenden Fall handelte es sich um einachsige, zum Straßenverkehr zugelassene und fahrbereite Anhänger, deren Fahrgestelle satteldachförmige Metallaufbauten besitzen, die mit diesen fest verbunden sind. Die Länge der Aufbauten beträgt 3 m; die Höhe des Firstes liegt ca. 2 m über den Fahrgestellen. Die vorderen und rückwärtigen Giebelseiten der Aufbauseiten sind geschlossen. Auf den Traufseiten der Aufbauten werden Werbepлакate aufgeklebt. Beim Abstellen des Anhängers werden Stützen, die beweglich an allen vier Ecken des Fahrgestells angebracht sind, herabgelassen.

## Urteil des OVG NW dazu

§ 13 Abs. 1 Satz 1 BauO NW 1984/ 1995; OVG NW, Beschluß vom 17.2.1998 – 11 A 5274/96 –;

I. Instanz: VG Arnberg – 4 K 5215/95 –

Zum Straßenverkehr zugelassene Werbeanhänger, die mit Werbeplaka-

ten versehen sind, sind als ortsfeste Einrichtungen der Außenwerbung baugenehmigungspflichtig, wenn sie für längere Zeit oder immer wieder für kürzere Zeit an bestimmter Stelle (hier auf Grundstücken neben der Straße) ab-

3) Jagusch/Hentschel, Rz. 42a zu § 12 StVO.

4) Jagusch/Hentschel, Rz. 42a zu § 12 StVO; Mühlhaus/Janiszewski, Rz. 9a zu § 12 StVO; Berr/Hauser, Rz. 589; BVerwG 30, 468 (= DAR 1966, 193); KG VRS 45, 73; OLG Düsseldorf VRS 74, 285; OLG Düsseldorf DAR 1990, 472 (=VRS 79, 460; NZV 1991, 40; VM 1991, 14; ZfS 1991, 177).

5) In NW nach §§ 18 I, 59 I StrWG NW.

6) OVG Münster, Urteil vom 17.2.1998 (11 A 5274/96). Der Leitsatz ist abgedruckt in: NWVBl. 8/98, V und in den Mitteilungsblättern des Städte- und Gemeindebundes NW 1998, 220. Das Urteil der Vorinstanz VG Arnberg ist abgedruckt in NWVBl. 1997, 233.

7) Beschluß vom 22.8.1996 (3 TH 2137/86) BRS 46 Nr. 136 (Aufstellung eines Wohnwagens).

8) Beschluß vom 31.7.1997 (3 ObOWi 77/97) BauR 1997, 1004 (Werbeanlage auf einem Kfz-Anhänger).